

U n t e r r i c h t u n g

durch die Präsidentin des Landtags

**Beschluss des Thüringer Landtags (Drucksache 7/1309)
zu den Drucksachen 7/1272/1189
Aufbewahrung von Akten im Zusammenhang mit der
Arbeit der Untersuchungsausschüsse 5/1 und 6/1 des
Thüringer Landtags**

Der Minister für Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten und Chef der Staatskanzlei hat mit Schreiben vom 6. Mai 2024 einen Bericht Bezugnehmend auf Nummer III des oben genannten Beschlusses des Thüringer Landtags vom 17. Juli 2020 übersandt und um Verteilung gebeten.

Birgit Pommer
Präsidentin des Landtags

Anlage

Hinweise der Landtagsverwaltung:

Der Bericht wurde als Anlage zum Schreiben des Ministers für Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten und Chefs der Staatskanzlei vom 6. Mai 2024 an die Präsidentin des Landtags zugeleitet. Auf einen Abdruck der Anlage wird verzichtet. Die Anlage steht unter der oben genannten Drucksachenummer elektronisch im Abgeordneteninformationssystem und in der Parlamentsdokumentation unter der Internetadresse www.parldok.thueringen.de zur Verfügung. Die Fraktionen, die Parlamentarische Gruppe, die fraktionslosen Abgeordneten und die Landtagsbibliothek erhalten je ein Exemplar der Anlage in der Papierfassung.

Der Minister
für Kultur, Bundes- und
Europaangelegenheiten
und Chef
der Staatskanzlei

Umsetzung der Landtagsbeschlüsse (TLT-Drs. 6/7817; 7/1309): Aufbewahrung, Sicherung und Zugänglichmachung der Akten der NSU-Untersuchungsausschüsse UA 5/1 und 6/1 des Thüringer Landtags

Bezugnehmend auf die Empfehlungen unter Ziffer 6 und 7 des Abschlussberichts des Untersuchungsausschusses 6/1 „Rechtsterrorismus und Behördenhandeln“ (Drs. 6/7612, hier S.1899/1900) fasste der Thüringer Landtag mehrere Beschlüsse zum Umgang bzw. zur Aufbewahrung der in den Untersuchungsausschüssen 5/1 und 6/1 vorgelegten Akten, zuletzt in seiner 87. Sitzung am 15. Juli 2022.

Zur Umsetzung des gemeinsamen Ziels der Beschlüsse in den Drucksachen 6/7817 (01. Oktober 2019), 7/1309 (17. Juli 2020) und 07/6010 (15. Juli 2022), die für den UA 5/1 und 6/1 beigezogenen Akten der Landesregierung, Bundesbehörden und Behörden der anderen Länder sowie der in diesem Zusammenhang im Thüringer Landtag entstandenen Akten (einschließlich gefertigter Notizen von Ausschussmitgliedern, USB-Datenträgern etc.) im Thüringer Landtag aufzubewahren und auf eine Vernichtung/Rückgabe zu verzichten, bzw. im Fall von Rückgabeersuchen auf eine Zurückstellung des Ersuchens hinzuwirken, wurde die Landesregierung beauftragt, einen Vorschlag zu erarbeiten, wie die unter Nummer II aufgelisteten Unterlagen des Untersuchungsausschusses 5/1 und 6/1 in ein Archivsystem überführt werden können, um diese Materialien für Wissenschaft, Zivilgesellschaft und journalistische Recherche künftig zugänglich zu machen.

Die Federführung der Umsetzung oblag der Thüringer Staatskanzlei als nach den Bestimmungen des § 9 ThürArchivG obersten Archivbehörde des Landes. Nach archivwissenschaftlichen Standards in Deutschland und Europa ist das sogenannte Provenienzprinzip für die Bildung eines Archivbestandes anzulegen. Demnach ist der Herstellungs- und Entstehungszusammenhang von Dokumenten entscheidend für die archivgesetzlich geregelte Zuständigkeit zur

Thüringer
Staatskanzlei
Regierungsstraße 73
99084 Erfurt

Durchwahl:
Telefon 0361 3792-831
Telefax 0361 3792-832

VZ-CdS@
tsk.thueringen.de

www.thueringen.de

Abgabe in ein öffentliches Archiv und damit in die Obhut seines Trägers. Historisch Forschende, aber auch Gerichte, Behörden und Parlamente sind bei ihrer Arbeit auf die Einhaltung der Standards angewiesen. Hintergrund ist, dass nur im Entstehungskontext überlieferte Quellen glaubwürdig und juristisch wie historisch zuverlässig sind sowie über Jahrhunderte hinweg systematisch Auffindbarkeit gewährleisten.

Die beschlussgegenständlichen Unterlagen des UA 5/1 und 6/1 sind demnach in drei Gruppen zu unterteilen:

- a) die in den UA 5/1 und 6/1 selber erstellten Unterlagen (z.B. Zeugenanhörungen, Abschlussberichte, Notizen, einschließlich handschriftlich veränderter Kopien von beigezogenen Unterlagen) – zuständig ist der TLT und sein Archiv
- b) In der Arbeit der Untersuchungsausschüsse beigezogene Unterlagen Thüringer Behörden – zuständig ist die jeweilige Behörde und das Landesarchiv
- c) In der Arbeit der Untersuchungsausschüsse beigezogene Unterlagen von Bundesbehörden und Behörden anderer Bundesländer – zuständig ist die zuständige Behörde und das Bundesarchiv

Der Überführung der Unterlagen in ihrer ungeteilten Gesamtheit stehen gesetzliche Bestimmungen und archivwissenschaftliche Standards entgegen, die auch nicht durch eine einfachgesetzliche Thüringer Regelung überwunden werden können. Die Umsetzung der TLT-Beschlusslage ist freilich mittels Bestandsbildung in digitaler Form herbeizuführen. Dadurch ist es möglich, die Quellen aller drei oben genannten Unterlagengruppen/Provenienzen virtuell zusammenzuführen, ohne dabei die archivische Zugehörigkeit aufzugeben.

Beteiligung am länderübergreifenden digitalen Themenportal „Rechtsterrorismus“ unter Federführung des Bundes

Basierend auf dem im Koalitionsvertrag der Bundesregierung 2021 festgehaltenen Vorhaben zur weiteren Aufarbeitung des NSU-Komplexes „...ein Archiv zu Rechtsterrorismus in Zusammenarbeit mit betroffenen Bundesländern auf den Weg...“ zu bringen, eröffnet sich darüber hinaus die Möglichkeit einer länder- und trägerübergreifenden zentralen Sammlung, Aufbewahrung und Erschließung der Akten auf Bundesebene. Hierzu fanden unter Federführung der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) Bundesländer-Besprechungen statt.

Die Beteiligten verständigten sich auf den Aufbau eines virtuellen Archivs, in dem alle verfügbaren Unterlagen aus staatlicher Hand, der zivilgesellschaftlichen Bewegungen und journalistischer Arbeit etc. im Rahmen des rechtlich Zulässigen als Digitalisate eingestellt werden sollen. Genutzt werden soll dafür das 2014 etablierte Archivportal-D. Thüringen beteiligt sich bereits mit Be-

ständen des Landesarchivs am Archivportal-D der Deutschen Digitalen Bibliothek, weshalb es naheliegt, dass sich der Freistaat an der geplanten Einrichtung des Themenportals „Archiv rechter Gewalt“ mit den unter a) und b) genannten Unterlagen und unter Maßgabe des ThürArchivG und anderer einschlägiger Gesetze und Rechtsvorschriften beteiligt, um die durch das Landesarchiv übernommenen Akten der Öffentlichkeit in geeigneter Weise zugänglich zu machen. Dafür ist die Erstellung von archivierfähigen Digitalisaten erforderlich. Der Bund stellte den beteiligten Archiven entsprechende Fördermittel in Aussicht. Den akten anbietenden Thüringer Ressorts/ Behörden entstehen keine Kosten, die Erstellung der Digitalisate obliegt dem Thüringer Landesarchiv.

In seiner 97. Sitzung am 27. Juni 2023 bat der Ältestenrat einstimmig die Landesregierung, die notwendigen Schritte zu unternehmen, damit der Freistaat Thüringen am länderübergreifenden Themenportal ‚Archiv zu Rechter Gewalt‘ mitwirkt. Die Staatskanzlei wurde in diesem Kontext gebeten, die Registrierung und Sicherung der durch die UA 5/1 und 6/1 beigezogenen Originalakten des Freistaats durch die zuständigen Landesbehörden und das Landesarchiv vornehmen zu lassen.

Erforderliche Umsetzungsschritte

Übereinstimmung besteht folglich inzwischen darin, dass gegenüber einem singulären Thüringer NSU-Archiv, das weit umfassendere Themenportal Rechte Gewalt des Bundes eine bessere Einbettung in gesellschaftliche Gesamtzusammenhänge ermöglicht. Entsprechend wird sich die Landesregierung Thüringens gemeinsam mit dem Thüringer Landtag am Themenportal beteiligen.

Im gesamten Vorgang der Erstellung und Einstellung der Unterlagen in das Archivportal-D, insbesondere aber für die Nutzung, ist strikte Konformität mit den Rechtsvorschriften der Länder zu gewährleisten. Dazu müssen im Rahmen des Aufbauprozesses Festlegungen getroffen werden. In einem ersten Schritt wird sich die öffentliche Verfügbarkeit zunächst auf ausgewählte Metadaten konzentrieren, die keinen Schutzfristen nach den Bestimmungen des § 17 ThürArchG unterliegen. Die Hoheit zur Entscheidung über die Verkürzung von Schutzfristen im Einzelfall verbleibt bei dem Archiv des Bundeslandes, dessen Bestand betroffen ist, ohne das hierfür weitere Regelungen erforderlich sind.

Die vom UA 5/1 und 6/1 des Thüringer Landtages beigezogenen Behördenakten Thüringer Behörden in Form von Originalen oder Kopien sollen nach erfolgter Beendigung der Arbeit in die entsendenden Behörden zurückgeführt werden. Die originalen Behördenakten sind dauerhaft vor Vernichtung zu schützen. Zu diesem Zweck erhalten die originalen Behördenakten eine behördenübergreifend einheitliche Kennzeichnung in Form eines Aufklebers,

welcher vom Landesarchiv zur Verfügung gestellt wird. Die zurückgeführten Kopien sind nach Kennzeichnung der Originalakten durch die Behörde zu vernichten. Sollten die Kopien der Behördenakten zu Originalen geworden sein, z.B. durch handschriftliche Bemerkungen oder Notizen, sind auch diese Kopien wie Originale zu behandeln, d.h. sie sind zu kennzeichnen und aufzubewahren. Für den Fall, dass Akten nur noch in Kopie existieren, wird die Kopie als Ersatzüberlieferung verwendet.

Zusätzlich werden die betreffenden, geschlossenen Behördenakten mit der Rückführung in die Landesbehörden dem Landesarchiv Thüringen insbesondere unter Beachtung der §§ 12 Abs.4, 14 Abs.2, 15 Abs.8 (und 17 Abs.5) des Thüringer Archivgesetzes vorfristig zur Übernahme angeboten und der Status der Archivwürdigkeit festgeschrieben.

Die Regelungen der §§ 8 Abs. 4 Satz 5 und 7, § 10 Abs. 6 Satz 1, 5 und 7, § 11 Abs. 2 Satz 5, Abs. 4 Satz 4 Halbs. 2 ThürVerfSchG sind zu berücksichtigen.

Das Verfahren der Registrierung und Sicherung der durch die Untersuchungsausschüsse 5/1 und 6/1 beigezogenen Originalakten des Freistaats wird in bilateraler Abstimmung zwischen der Thüringer Staatskanzlei/ dem Landesarchiv und dem Thüringer Landtag abgestimmt. Da die Unterlagen der Untersuchungsausschüsse 5/1 und 6/1 vollständig durch die Untersuchungsausschüsse 7/1 und 7/3 beigezogen wurden, kann ein zwischen dem Thüringer Landtag und der Thüringer Staatskanzlei abgestimmtes Verfahren folglich erst nach Abschluss der laufenden Legislaturperiode umgesetzt werden. Unbeschadet dessen sind in Abstimmung mit dem Thüringer Landtag Vorbereitungsmaßnahmen zur späteren Registrierung und Sicherung in den Räumen des Thüringer Landtags bereits vorab möglich.

Nach Übernahme der im vorherigen Absatz genannten Unterlagen durch das Landesarchiv Thüringen soll der Erschließung der Unterlagen eine hohe Priorität eingeräumt wird, um die archivfachlichen Voraussetzungen für die Nutzbarkeit durch die wissenschaftliche Forschung und Zivilgesellschaft zu schaffen.

Der Landtag wird, wie in der gemeinsamen fachlichen Empfehlung festgehalten, gebeten, unter Maßgabe des ThürArchivG die genuinen Unterlagen der Untersuchungsausschüsse 5/1 und 6/1 des Thüringer Landtags dauerhaft im Archiv des Thüringer Landtages und als eigenen Archivbestand aufzubewahren und hinsichtlich der Erschließung und der Zugänglichkeit analog zum Vorgehen des Landesarchivs zu verfahren.

Die Beteiligung des Thüringer Landtags an der Umsetzung des Themenportals „Archiv zu rechter Gewalt“ des Bundes wird entsprechend des Ältestenratsbeschlusses (VL 7/242) durch die Thüringer Staatskanzlei sichergestellt.